

II-4380 der Eeilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g
=====

Präs.: 1982 -10- 07

Nr. 197/A

der Abgeordneten Dr. Heindl, **Tonn**
und Genossen

betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes über die
Förderung der Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmeförde-
rungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom
über die Förderung der Versorgung mit
Fernwärme (Fernwärmeförderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Für ein Fernwärmeausbauprojekt oder einen Abschnitt eines Fernwärmeausbauprojektes können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Bundesmittel auf Antrag Förderungen gewährt werden.

(2) Ein Fernwärmeausbauprojekt ist eine Summe von Fernwärmeverteilungs- und -erzeugungsinvestitionen oder von Fernwärmeerzeugungsinvestitionen oder von Fernwärmeverteilungsinvestitionen, die zur Ausschöpfung des in einem Versorgungsgebiet wirtschaftlich ausbaubaren Fernwärmeversorgungspotentials führen. Ein förderbarer Abschnitt eines Fernwärmeausbauprojektes umfaßt Investitionen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes von höchstens fünf Jahren, die eine wirtschaftlich und technisch sinnvolle Einheit bilden.

(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1985 begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs.2 darf die Gesamtsumme von 8 Milliarden S nicht überschreiten.

Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen

§ 2. (1) Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen zum Zwecke

1. der Errichtung von Wärmepumpenanlagen in dem Maße, in dem diese Anlagen der Fernwärmeversorgung dienen,
2. der Errichtung von Spitzenheizwerken,
3. der Errichtung von Heizwerken unter der Voraussetzung, daß ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwertung von Abwärme oder zur Verwertung von Müll oder einer geothermischen Quelle hinreichend gesichert und das Heizwerk nach dem Netzzusammenschluß die Funktion eines Spitzenheizwerkes übernimmt,
4. der Errichtung von mobilen Heizwerken zum Zweck des Aufbaues eines neuen Versorgungsgebietes

gewährt werden.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Wärme aus den geförderten Anlagen an Fernwärmeversorgungsunternehmen weitergeben, sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen zum Zwecke

1. der Errichtung jener Anlagenteile eines auf Basis von Steinkohle oder ausländischer Braunkohle betriebenen Heizkraftwerkes, die der Auskopplung der Fernwärme dienen,
 2. der Errichtung von Heizkraftwerken auf der Basis von inländischer Braunkohle oder Biomasse,
 3. der Errichtung oder Erweiterung von Blockheizkraftwerken
- gewährt werden.

(3) Sonstigen Unternehmen, die Wärme aus den geförderten Anlagen an Fernwärmeversorgungsunternehmen weitergeben, sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen zum Zwecke

1. der Errichtung oder Erweiterung von Müllheizwerken oder Müllheizkraftwerken,
2. der Errichtung von Anlagen zur Nutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwärme und der Erschließung einer geothermischen Quelle in dem Maße, in dem diese Anlagen der Fernwärmeversorgung dienen

gewährt werden.

Förderung von Fernwärmeverteilanlagen

§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen können Förderungen zum Zwecke

1. der Errichtung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb zum überwiegenden Anteil Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, industrielle Abwärme oder geothermische Energie beitragen,

2. der Errichtung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus Heizwerken gespeist werden, unter der Voraussetzung, daß ein Fernwärmenetzzusammenschluß mit einer Kraft-Wärme-Kupplungsanlage, einer Anlage zur Verwendung von Abwärme oder zur Verbrennung von Müll oder einer geothermischen Quelle hinreichend gesichert ist und das Heizwerk nach dem Zusammenschluß die Funktion eines Spitzenheizwerkes übernimmt,
3. der Errichtung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen, die aus mobilen Heizwerken gespeist werden, sofern diese zum Aufbau eines neuen Versorgungsgebietes dienen,
4. der Errichtung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation, sofern die Anlagen im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens verbleiben, gewährt werden.

Grundsätze der Förderung

§ 4. (1) Förderungen sind nur dann zu gewähren, wenn sie

1. den in den §§ 2 und 3 angeführten Zwecken dienen,
2. im volkswirtschaftlichen, insbesondere im energiewirtschaftlichen Interesse unter besonderer Beachtung des ausgewogenen und rationellen Einsatzes einzuführender Primärenergieträger der Entlastung der Handelsbilanz von Energieimporten und der Koordination der leitungsgebundenen Energieträger geboten erscheinen,
3. zur Verbesserung der regionalen wirtschaftlichen, insbesondere arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten beitragen,
4. den Umweltschutz, insbesondere die Entlastung der Gesamtemissionen fördern, und wenn
5. die Durchführung des geplanten Vorhabens ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre.

(2) Ein Vorhaben im Sinne der §§ 2 und 3 kann nur gefördert werden, wenn es erfolgsversprechend ist und seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der begehrten Förderung finanziell gesichert ist. Der Förderungswerber hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sich für ihn aus der Vorhabensdurchführung unmittelbar ergebenden Vorteiles zur Finanzierung des Vorhabens beizutragen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht.

- 5 -

§ 5. Über die näheren Bedingungen der Gewährung von Förderungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Grundsätzen des § 4 Richtlinien erlassen.

Arten der Förderung

§ 6. Die Förderung kann entweder in Form von Zinsenzuschüssen oder sonstigen Geldzuwendungen gewährt werden.

Zinsenzuschüsse

§ 7. (1) Kredite für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen, die maximal drei Jahre tilgungsfrei sein dürfen, können höchstens 10 Jahre hindurch gefördert werden. Die Förderung beträgt höchstens 3 % p.a. vom jeweils aushaftenden Kreditbetrag. Für Verzugszinsen werden keine Zinsenzuschüsse gewährt. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß das Land oder die Gemeinde, der die Investition zugutekommt, ebenfalls eine Förderung in Höhe von mindestens einem Drittel der Zuschüsse des Bundes gewährt.

(2) Der geförderte Kredit kann bis zu 100 % der anerkehbaren Gesamtkosten des Projektes betragen.

(3) Die Ermittlung des Zinsenzuschusses erfolgt während des Ausnutzungszeitraumes kontokorrentmäßig. Während des Tilgungszeitraumes sind die Zinsenzuschüsse auf Basis eines Tilgungsplanes mit halbjährlichen Rückzahlungsraten zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres von der jeweils aushaftenden Kreditsumme im nachhinein zu berechnen. Als Zeitpunkt für die Fälligkeit der Zinsenzuschüsse für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni wird der folgende 30. September, und für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember der folgende 31. März festgelegt.

(4) Die Kosten der zu fördernden Kredite dürfen während der gesamten Förderungslaufzeit die Gesamtbelastung des Bundes aus der letztaufgelegten Bundesanleihe im Inland zuzüglich 0,75 % p.a. nicht überschreiten.

(5) Sinken die Kreditkosten für den Förderungswerber unter das ERP-Zinsniveau, so ist die Höhe des Zinsenzuschusses entsprechend zu reduzieren.

Sonstige Geldzuwendungen

§ 8. (1) Wenn die Investitionssumme 5 Millionen S nicht übersteigt, können für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen sonstige Geldzuwendungen in Höhe von maximal 12 % der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden, wenn das Land oder die Gemeinde, der die Investition zugutekommt, einen Zuschuß von mindestens einem Drittel des Bundeszuschusses gewährt.

(2) Die Auszahlung sonstiger Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich am Beginn der Investitionsperiode, jedoch darf der Zuschuß die Kosten der bereits getätigten Investitionen nicht überschreiten. Die Auszahlung kann auch in mehreren Tranchen durchgeführt werden.

Förderung von Fernwärmestudien- und Beratungsgesellschaften

§ 9. (1) Nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel können Einrichtungen zum Studium und zur Beratung in Angelegenheiten der Fernwärmeversorgung durch Geldzuwendungen im Ausmaß von zusammen höchstens zwei Millionen S im Jahr gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung ist, daß sich andere Gebietskörperschaften mindestens im gleichen Ausmaß an der Förderung beteiligen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Einrichtungen müssen insbesondere folgenden Wirkungsbereich haben:

1. Gutächterliche Mitwirkung bei der Abwicklung von Förderungen gemäß den §§ 1 bis 8,
2. Ständige Beobachtung und Recherche der wirtschaftlichen und technischen internationalen Entwicklung der Fernwärme, insbesondere hinsichtlich folgender Sachgebiete:
 - a) Fernwärmenetz-Verlegungssysteme,
 - b) Fernwärmeversorgungssysteme (z. B. Einrohrsysteme, kalte Fernwärme, erhöhte Ausnützung der Temperaturspreizung),
 - c) Röhre und Wärmedämmungen, Wärmespeicher zur Spitzenabdeckung
 - d) Planungsmodelle für den Fernwärmeausbau, insbesondere hinsichtlich der Koordination mit anderen regionalen und kommunalen Planungsaufgaben,

- 7 -

3. Umsetzung der Ergebnisse dieser Beobachtungen für die österreichische Wirtschaft durch
 - a) Weitergabe von Informationen an die heimische Wirtschaft und Beteiligung an entsprechenden Entwicklungsprojekten der Industrie,
 - b) Beurteilung von Projekten Dritter in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht,
 - c) Unterbreitung von konkreten Projektvorschlägen,
 - d) Durchführung eigenständiger Studien oder Beauftragung anderer Institutionen mit der Durchführung von Studien,
4. Erarbeitung von zur Verbindlicherklärung geeigneten technischen Vorschriften für den Bau von Fernwärmeerzeugungs- und -verteilanlagen,
5. Verwertung von Erkenntnissen über das Marketing von Fernwärme und Betreuung von public-relation Aktivitäten der Fernwärmewirtschaft,
6. Verbreiten der gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere durch Schulung der Mitarbeiter der Fernwärmeversorgungsunternehmen und durch Erstattung geeigneter Vorschläge an die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Förderung der Erstellung von Konzepten und Studien

§ 10. (1) Der Bund kann als Träger von Privatrechten die Erstellung regionaler (lokaler, kommunaler) Energieversorgungskonzepte zum Zweck der Koordinierung der leitungsgebundenen Energien zur Deckung des Niedertemperaturbedarfs unter besonderer Beachtung der Nutzung des wirtschaftlichen Fernwärmepotentials fördern. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß sich die betroffenen Gebietskörperschaften an den Kosten mindestens im gleichen Ausmaß beteiligen. Hierbei ist nach Möglichkeit eine gemäß § 9 geförderte Einrichtung zur Mitarbeit heranzuziehen.

(2) Der Bund kann als Träger von Privatrechten die Vorauswahl geeigneter Fernwärmeprojekte fördern. Langfristiges Ziel der Vorauswahl soll die Erstellung und Aktualisierung von Wärmenachfrageatlanten und von Abwärmekatastern sein. Mit der Erarbeitung dieser Studien ist nach Möglichkeit eine gemäß § 9 geförderte Einrichtung zu betrauen. Voraussetzung der Förderung ist, daß sich die betreffenden Gebietskörperschaften, auf die sich die Untersuchungen beziehen, an den Kosten mindestens im gleichen Ausmaß beteiligen.

(3) Für Siedlungsgebiete, insbesondere jene, die in einem Fernwärmenachfrageatlas (Abs.2) Aufnahme gefunden haben, können Untersuchungen über die volks- und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Fernwärmeausbaues gefördert werden. Die Untersuchung soll an Hand der Daten über vorhandene Bau- und Heizungsstrukturen und über bestehende Netze leitungsgebundener Energieträger sowie über die Bebauungsplanung folgende Punkte umfassen:

1. die Abgrenzung des Fernwärmeversorgungsgebietes gegenüber Gebieten, die mit anderen Energieträgern versorgt werden sollen,
2. die Größe des resultierenden Nachfragepotentials,
3. die Verminderung des Primärenergieeinsatzes durch den Fernwärmeausbau,
4. die umwelttechnischen Folgen eines Fernwärmeausbaues,
5. die voraussichtliche Höhe der Investitionen, gegliedert nach Erzeugung, Verteilung und Abnehmern,
6. die Möglichkeit zur Durchführung der notwendigen Arbeiten durch Unternehmen einer Gemeinde oder einer Region,
7. die technische Grundkonzeption einer möglichen Fernwärmeversorgung.

Der nähere Inhalt, insbesondere die Kriterien für die Festlegung von Fernwärmeversorgungsgebieten, ist durch Richtlinien des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie festzulegen. Voraussetzung für die Förderung ist, daß sich die betroffenen Gebietskörperschaften oder ein im § 2 genanntes Unternehmen an den Kosten der Untersuchung beteiligen.

(4) Dem Energieförderungsbeirat (§ 15 Abs. 1 des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567) sind Konzepte, Berichte und Richtlinien gemäß Abs. 1, 2 und 3 zur Stellungnahme vorzulegen.

Abwicklung der Förderung

§ 11. (1) Ansuchen auf Gewährung von Förderungen gemäß den §§ 1 bis 8 sind entsprechend zu begründen und mit Unterlagen zu versehen, die auch Auskunft über die Ertrags- und Vermögenslage des Antragstellers geben. Die in ihnen enthaltenen energiewirtschaftlichen Angaben haben sich tunlichst auf in §10 genannte Untersuchungen oder ähnliche Arbeiten zu stützen.

(2) Ansuchen von Fernwärmeversorgungsunternehmen haben insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über den Bestand an Fernwärmeversorgungsanlagen und die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Wärmeversorgung in den letzten drei Jahren,
2. Angaben über die Möglichkeiten des weiteren Fernwärmeausbaues innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes oder über die Möglichkeiten der Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie über die Koordination der geplanten Fernwärmeversorgung mit der Versorgung durch andere Energieträger,
3. eine Beschreibung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes im Zusammenhang mit den Angaben gemäß Z. 2 einschließlich der Begründung der technischen Konzeption,
4. die vorgesehene Gesamtfinanzierung des Projektes nach Z. 3 mit aussagefähiger Aufgliederung,
5. die sonstige Ausbauplanung in den nächsten 10 Jahren und Angaben über die daraus erwartete wärmewirtschaftliche Situation in diesem Zeitraum, insbesondere die erwartete Anschlußdichte,
6. ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlagen,
7. einen Bauzeitplan,
8. die gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues veranschlagten Gesamtkosten,
9. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes
10. Angaben, wo und in welchem Ausmaß für das antragsgegenständliche Projekt Förderungen beantragt oder bereits erhalten wurden,
11. Angaben über die Primärenergieeinsparung und die Substitution sensitiver Energieträger,
12. Angaben über die Aufteilung der Investitionen auf die einzelnen Wirtschaftszweige (z. B. Bauwirtschaft, Installationsgewerbe, Zulieferunternehmen) und des vorgesehenen inländischen Anteiles sowie Angaben über das Ausmaß, in dem in den einzelnen Bereichen örtliche oder regionale Unternehmen eingesetzt werden können,

13. Angaben über die Verminderung der Luftverunreinigungen durch die geplante Fernwärmeversorgung, Angabe spezifischer regionaler klimatischer und orographischer Bedingungen und besonderer sonstiger Belastungen,
14. Angaben über besondere Verhältnisse auf der Abnehmerseite,
15. Angaben über die Errichtung zusätzlicher Zentralheizungsanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung des Fernwärmeversorgungsnetzes, gegliedert nach Baubestand und zu errichtenden Baulichkeiten.

(3) Nähere Richtlinien über Form und Inhalt der Ansuchen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Länder und des Energieförderungsbeirates festlegen.

§ 12. (1) Die Ansuchen sind beim Amt der Landesregierung einzubringen.

(2) Das Land hat eine Vorprüfung der Ansuchen insbesondere im Hinblick auf die im § 11 Abs.2 unter Z. 1, 2, 3, 5, 12, 13, 14 und 15 angeführten Angaben vorzunehmen und diese unter Anschluß der Vorprüfungsergebnisse sowie einer Mitteilung über die beabsichtigte Förderung des Projektes durch Land oder Gemeinde binnen zwei Monaten an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie weiterzuleiten. Liegt eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit eines Fernwärmeausbaues gemäß § 10 Abs.2 vor, ist sie bei der Vorprüfung zu berücksichtigen.

§ 13. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat Ansuchen gemäß § 7 mit der Stellungnahme des Landes dem Energieförderungsbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Energieförderungsbeirat hat sein Gutachten binnen drei Monaten abzugeben.

(2) Über die Gewährung der Förderung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen schriftlich zu entscheiden.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann sich einer gemäß § 9 geförderten Einrichtung als Sachverständiger bedienen. Die Kosten hierfür hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 14. (1) Die Gewährung von Förderungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, die zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen notwendig sind und sicherstellen, daß Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Sie haben insbesondere der Wahrung volkswirtschaftlicher und regionalpolitischer Interessen Rechnung zu tragen.

(2) Der Förderungswerber (Förderungsempfänger) ist zu verpflichten, Organen des Bundes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Beihilfen durch Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung des Vorhabens innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Beihilfe sowie der erzielte Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Hat der Förderungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder zu einem früheren Zeitpunkt von einem anderen Organ des Bundes oder von einem anderen Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen im Bericht und im zahlermäßigen Nachweis auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungswerbers zu erstrecken.

(3) Der Förderungsempfänger ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anzuzeigen.

(4) Zinsenzuschüsse (§ 7) und sonstige Geldzuwendungen (§ 8) sind im Jahre des Zufließens in der Jahresbilanz einer Rücklage zuzuweisen. Rücklagen (Rücklagenteile), die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage aufzulösen. Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind nach Abschluß der Investition auf Kapitalkonto zu übertragen.

§ 15. Vor Gewährung einer Förderung ist auszubedingen, daß der gewährte Förderungsbetrag zurückzuerstatten und vom Tag der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn

- 12 -

1. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
2. das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
3. der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat, oder
4. die Beihilfe widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des geförderten Vorhabens sichernde Bedingungen oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in den beiden letztgenannten Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

Inkrafttreten

§ 16. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1983 in Kraft.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.